

Prof. Dr. Alexander Trunk

Vorlesung: Rechtsvereinheitlichung

SS 2016

2.6.2016: Rechtsvereinheitlichung im Bereich Kreditsicherheiten

A. Einführung

In den drei vergangenen Vorlesungen haben wir uns mit Rechtsvereinheitlichung im Bereich des Schuldrechts bzw. Vertragsrechts beschäftigt, zuerst mit dem völkerrechtlichen Abkommen CISG und in der letzten Stunde mit dem „soft law“ der Unidroit PICC.

Heute möchte ich mit Ihnen einen Themenkreis aus dem Sachenrecht behandeln, der aber eng mit schuldrechtlichen Fragen verbunden ist: die Rechtsvereinheitlichung im Bereich der Kreditsicherheitsrechts, insbesondere der Mobiliarsicherheiten.

B. Allgemeines

I. Begriff und Grundtypen der Kreditsicherheiten

1. Begriff: Kreditsicherheiten sind Rechtsvorschriften und rechtliche Gestaltungsformen, durch die der Gläubiger einer Forderung eine Verbesserung seiner Befriedigungsaussicht im Vergleich zu seiner bloßen Stellung als Gläubiger erhält, insbesondere durch einen zusätzlichen Anspruch gegen eine andere Person (Personalsicherheit) oder durch erleichterten Zugriff auf bestimmtes Vermögen des Schuldners oder Dritter (dingliche Sicherheit). Dingliche Sicherheiten können an Mobilien oder Immobilien bestehen.

2. Grundtypen von Kreditsicherheiten (ausgehend vom deutschen Recht)

a) Personalsicherheiten: Bürgschaft (akzessorisch), Garantie (nichtakzessorisch), Schuldnermehrheiten, Versicherung (soweit Direktanspruch des Gläubigers gg die Versicherung)

b) Dingliche Sicherheiten:

aa) Mobiliarsicherheiten: PfandR, EV (einfach, verlängert), Sicherungsübereignung, Sicherungszession

bb) Immobiliarsicherheiten: Hypothek (akzessorisch, Grundschuld (nicht akzessorisch))

II. Regelungsgegenstand des KreditsicherungsR

1. Zulässige Arten
2. Entstehung – Inhalt – Durchsetzung (freiwillig, ZV, Insolvenz) – Beendigung - Personenwechsel

III. Rechtspolitische Grundwertungen des KreditsicherungsR: Ausgleich der Interessen der Beteiligten (Vertragspartner, Dritte, z.B. andere Gläubiger und gutgl. Erwerber)

IV. Rechtsquellen (Strukturübersicht)

1. Grds. nationales Recht (ZGBs, HGBs, spezielle Gesetze).
2. EU-Recht
3. Internationales Recht

--> Diese Grundstrukturen des KreditsicherungsR bestehen im Prinzip weltweit. Sie drücken sich aber in z.T. recht unterschiedlichen rechtlichen Formen aus; auch inhaltlich sind unterschiedliche Abwägungen möglich, z.B. stärkere Betonung der Gestaltungsfreiheit der Vertragspartner oder des Schutzes bestimmter Beteiligter.

C. Rechtsvereinheitlichung im Kreditsicherungsrecht

I. Innerstaatlich

Beispiel USA – Art.9 UCC Security Interest

- Vereinheitlicht die einzelstaatlichen Mobiliarsicherheiten, die aber daneben existieren können. Sonderregel purchase money security interest entspricht Eigentumsvorbehalt.
- „Registerpfandrecht“ mit sehr detaillierter Regelung, auch zu RegisterR und ZV

→ Inneramerikan. RAngleichung durch Model Laws der NCCUSL

II. International

1. „Universelle“ RAngleichung betr. Kreditsicherheiten

a) Durch UNIDROIT in speziellem Zshang: Kapstädter Übk 2001 über Sicherungsrechte an bestimmten Mobilien hohen Werts: Convention on International Interests in Mobile Equipment (Flugzeuge, Eisenbahnen, Weltraumobjekte; **nicht Schiffe**)

Begründet ein Internationales Sicherungsrecht („international interest“) – International Registry, Internet-gestützt, wird verwaltet von irischem PPP Joint Venture Avariato (SITA SC und irische Regierung) im Auftrag der ICAO (International Civil Aviation Organization)

b) „Soft Law“: *UNCITRAL Legislative Guide on Secured Transactions (2007)*, s. **dazu unten D.**

2. Regional

a) **GUS-Bereich:** GUS-Modell-ZGB 1994/1995: „russ. Tradition“:

- auch besitzloses PfandR möglich,
- wohl keine Sicherungsübereignung.

PfandR nach wohl hM „gemischt schuldr-sachenr Institut“ mit Unklarheit, ob EBV entsprechend gilt und ob gutgl. Erwerb möglich (ausdrücklich bejaht nur für Erwerb vom Schein-Eigentümer, aber nicht von ScheinpfañdR-Inhaber). Unklar auch Frage des gutgl. lastenfreen Erwerbs.

Unklar ob Sicherungsabtretung möglich. EV ist vorgesehen. Rfolgen bei EV in ZV und Insolvenz: Drittwiderspruchsklage und Aussonderung der Sache nach möglich. Rfolgen bei PfandR in ZV und Insolvenz: stark wechselnde Regelungen.

b) **OHADA** (Organisation für die Vereinheitlichung von Wirtschaftsrecht in Afrika, gegr. 1993, z.Zt. 17 Mitgliedstaaten im wesentlichen aus Zentral- und Westafrika, Schwerpunkt in Ländern französ Rechtstradition): Uniform Act on Securities 1997, revised in 2010: regelt **alle Kreditsicherheiten, auch Personalsicherheiten und Immobiliarsicherheiten.**

Einige besondere Charakteristika: Neufassung 2010 lässt bei PfandR an Mobilien neben Faustpfand auch Registerpfandrecht zu. Sicherheitenregister ist in Handelsregister einbezogen. Lässt auch Sicherungseigentum zu. Pacte commissoire ausdrücklich anerkannt (Art.104 – aber Schätzung des Werts durch Sachverständigen nötig, und wohl Erstattungspflicht des Überschussbetrags an den Schuldner/Verpfänder).

c) De facto regional: **Modellgesetz der EBRD 1994 über Secured Transactions** (geschrieben für sog. Transformationsstaaten).

d) **EU**

aa) Hintergrund: RAngleichung KreditsicherungR als Teil des Europ. Binnenmarktes.

bb) Bisherige Instrumente der EU-RAngleichung im R der Kreditsicherheiten:

aaa) ZahlungsverzugsRiL 2000 (rev. 2011, umzusetzen bis März 2013): sagt, dass grds ein Eigentumsvorbehalt vorgesehen und in der EU anerkannt werden muss.

bbb) Einführung spezieller europäischer Kreditsicherheiten: Eurohypothek?

Siehe EG-Grünbuch 2005 und (ablehnend gg Erfordernis einer Eurohypothek) die dazu ergangene Bundesratsstellungnahme.

S. hierzu auch die verschiedenen Aktivitäten des Verbandes der deutschen Pfandbriefbanken (vdp).

cc) **Wichtig DCFR 2008** enthält ausführliche Regelung über Mobiliarsicherheiten: Buch IX 1:101 – 7.302 → **dazu unten bei E. genauer.**

C. Kapstädter Unidroit-Übereinkommen von 2001 über internationale Sicherheitsrechte an Mobilien (z.T nur Sicherheit an Flugzeugen)

I. Überblick:

Das von Unidroit in Zusammenarbeit mit der Weltluftfahrtorganisation ICAO [International Civil Aviation Organization] ausgearbeitete Kapstädter Übereinkommen vom 16.11.2001 sieht zur Sicherung von Krediten ein „international interest“ vor (besonderes internationales Sicherungsrecht) vor, das in Anlehnung an das US-amerikan. security interest des UCC ausgestaltet ist. Aber wird ausdrücklich erstreckt auch auf andere SicherungsRe, u.a. EV und LeasingV. Einrichtung eines „international registry“ in Dublin. Regelung von Minimalrechten der Beteiligten bei Möglichkeit der weitergehenden Parteivereinbarung. Wird ergänzt durch 3 Protokolle zu Sicherheitsrechten an Flugzeugen, Eisenbahnen und Weltraumobjekten = gesonderte Abkommen, von denen zur Zeit aber nur das Protokoll über Flugzeuge in Kraft ist.

1. **Status:** Z.Zt. 71 Vertragsstaaten (u.a. China, Indien, Kasachstan, Russland, Ukraine, USA, auch einige EU-Mitgliedstaaten, z.B. Lettland, Luxemburg, UK u.a. – nicht Dt, F, I etc.) sowie die EU selbst. Beachte: Protokolle können auch von einer geringeren Zahl von Staaten ratifiziert sein (Aircraft Protokoll z.Zt. 64 Staaten).

Vgl. mit CISG: 85 Vertragsstaaten, EU nicht dabei.

Frage: Relevanz des Beitritts der EU für die Rechtsanwendung. Gilt das Abkommen auch für die EU-Mitgliedstaaten? Zweifelnd die NL, aber zutreffend wohl zu bejahen, mit Ausnahme der Materien, für die die EU nicht zuständig ist: gilt aber wohl nur für ins-r Aspekte (sonst Zuständigkeit für Transportpolitik und Transportrecht), s. Erklärungen der EU bei ihrer Zustimmung zu dem Übk.

Beachte: konkret ist das Abk nur anwendbar auf Gegenstände, die in den begleitenden Protokollen geregelt sind, und diese Protokolle müssen ebenfalls anwendbar sein. Das ist z.Zt. nur bei dem Air Protocoll der Fall.

2. Inhalt des Kapstädter Übk:

Aus den amtlichen Erläuterungen zu der Kapstädter Konvention bei Unidroit:

“The Convention is based on 5 underlying principles:

- Party Autonomy: the Convention assumes that parties to transactions involving high-value aircraft objects will be knowledgeable and expertly represented, and so permit maximum contractual flexibility;
- Predictability: the Convention establishes concise and clear rules for determining priority, thus reducing uncertainty

- Transparency: the Convention provides for registration of international interests on an International Registry, which will be searchable by third parties and which will subordinate unregistered interests to holders of registered interests.
- Practicality: the regime established by the Convention reflects the practical operation of modern financing transactions;
- Sensitivity to National Legal Cultures: the Convention allows Contracting States to lodge declarations to modify the operation of select provisions where those provisions would be incompatible with its principles of national law – this flexibility is particularly important to enable the regime established by the Convention to respond to domestic legal norms”

3. Vgl. dies mit den Prinzipien des deutschen Sachenrechts:

- Numerus clausus von Sachenrechten
- Spezialitätsprinzip
- Trennungs- und Abstraktionsprinzip
- Publizitätsprinzip

4. Aufbau des Kapstädter Übereinkommens:

Kapitel I

Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

Artikel 2 - Das internationale Sicherungsrecht

Artikel 3 – Anwendungsbereich

Artikel 5 - Auslegung und anzuwendendes Recht

Kapitel II

Begründung eines internationalen Sicherungsrechts

Artikel 7 – Formerfordernisse

Kapitel III

Rechte bei Nichterfüllung

Artikel 8 - Rechte des Sicherungsnehmers

Artikel 11 – Begriff der Nichterfüllung

Artikel 12 – Sonstige Rechte

Artikel 13 - Vorläufiger Rechtsschutz

Kapitel IV

Das internationale Registrierungssystem

Artikel 16 - Das Internationale Register

Kapitel V

Bestimmungen im Zusammenhang mit der Eintragung

Artikel 18 - Voraussetzungen für die Eintragung

Kapitel VI

Vorrechte und Immunitäten der Aufsichtsbehörde und des Registerführers

Kapitel VII

Haftung des Registerführers

Kapitel VIII

Wirkungen eines internationalen Sicherungsrechts gegenüber Dritten

Artikel 29 - Rangordnung konkurrierender Rechte

Kapitel IX

Abtretungen von abgesicherten Forderungen und internationale Sicherungsrechte; Rechte aus

Forderungsübergang

Kapitel X

Rechte aufgrund von Erklärungen der Vertragsstaaten

Kapitel XII

Zuständigkeit

Artikel 42 - Wahl des Gerichtsstands

Kapitel XIII

Verhältnis zu anderen Übereinkommen

Kapitel XIV

Schlussbestimmungen

Bitte vergleichen Sie die Regelungsgegenstände dieses Abkommen mit CISG! Wo lassen sich Einflüsse des CISG feststellen, wo nicht (und warum)?

II. Beispielfall:

Chinesisches Unternehmen erwirbt im Jahr 2010 ein Flugzeug von einem US-amerikanischen Hersteller, die Zahlung soll in Raten erfolgen. Der Hersteller lässt sich ein „international security interest“ an dem Flugzeug einräumen, nach dem das Flugzeug im Fall von Kaufpreisverzug des Käufers zu einem geringen Erstattungsbetrag an den Hersteller zurückfallen soll.

Wirksam? Was kann der Hersteller tun, wenn der chinesische Käufer mit den Kaufpreisraten in Verzug gerät?

→ Anwendung des Kapstädter Übk kommt in Betracht.

RSchutzziel (bzw. Ansprüche oder Gestaltungsmöglichkeiten): wohl einerseits Herausgabeanspruch auf das Flugzeug (Art.8), aber denkbar auch Übertragung des Eigentums (Art.9.)

Bei EV oder LeasingV auch Art.10 Kapst.

Grundregelung Art.8 (u.a. R zur Ansichnahme oder zum Verkauf; R auf Herausgabe wohl nur bei bes. Vereinbarung gem.Art.9),

1. Abkommen anwendbar? Anwendungsbereich anhand des obigen Beispielfalls (sachlich- räumlich – zeitlich)

- Sachlich: „internationales Sicherungsrecht“ als rechtstechnischer Begriff, s. Art. 1 Buchs.o KapstÜ iVm Art.2 KapstÜ: Anwendbarkeit auf Flugzeuge: hier ja.

Art.2 KapstÜ integriert in die sachl. Anwendbarkeit auch die Frage der Wirksamkeit der Bestellung des SicherungsR: insoweit dürfte Möglichkeit ausreichen.

- räumlich: Art.3 KapstÜ Schu (nicht Gläubiger!) „befindet“ (Art.4) sich in einem Vertragsstaat.

China ist Vertragsstaat (ebso. auch USA).

Vgl. mit CISG!

- zeitlich: Art.60 KapstÜ: grds. nur auf Sicherungsrechte, die nach Inkrafttreten des Übk für den „Heimatstaat“ des Schu vereinbart wurden.

Grds. ist Übk am 1.3.2006 in Kraft getreten. Für China aber erst am 1.6.2009.

Beachte: Für Anwendbarkeit kommt es darauf an, dass Schu zur Zeit der Begründung (s. Art.7 KapstÜ; Eintragung Art.12 ff nicht erforderlich!) oder Vereinbarung (!) des SicherungsR sich in Vertragsstaat befand, Art.3 KapstÜbk.

Beachte: Dt ist bislang nicht beigetreten, wohl aber die EU, Art.48 KapstÜ. Übk gilt für EU in Fragen, für die EU zuständig ist. Abgrenzung schwierig.

-- KapsÜ hier anwendbar (zu unterstellen).

2. Wirksamkeit der Vereinbarung eines int. SicherungsR: s. Art.7 KapstÜ.

a) Geregelt ist im wesentlichen **Form** der Sicherheitsvereinbarung (aber auch: Lease!) und **Bestimmtheit** des Sicherungsgutes.

b) **Ungeregelt** sind z.B. Willenseinigung und **Wirksamkeit der Sicherheitsvereinbarung** außerhalb der Sonderregelung des Art.7, z.B. Sittenwidrigkeit: interne Lücke iSv Art.5 II oder externe Lücke?

Insoweit wohl Rückgriff auf nat. Recht iVm IPR, s. Art.5 II KapstÜ. Vertretbar auch Rückgriff auf CISG oder Unidroit Principles of Int. Comm. Contracts.

c) **Nicht geregelt ist im Übk ferner** die Wirksamkeit der **gesicherten Forderung** (Übk geht implizit von Trennung aus): Fall einer externen Lücke [nur ein beschränkter Aspekt der Bestimmbarkeit der gesicherten Forderungen wird im Übk angesprochen: Art.7 Buchst.d)] Insoweit gelten allg. Regeln (erst-recht-Schluss zu Art.5 II), d.h. IPR + nationales Recht.

d) **Eintragung in besonderes Internationales Register** (Art.16 ff Übk) ist für die Wirksamkeit der Sicherheitsvereinbarung nicht vorgeschrieben, aber möglich! Folgen der Eintragung bzw. Nichteintragung nur betr. Beziehungen zu Dritten, Art.29. D.h. int. SicherungsR ist zwar grds. auch ohne Eintragung wirksam, aber sein Schutz ggü dem SiGeber und Dritten ist schwach.

3. Art.8: verschiedene Rechte des SiNehmers

a) **Anwendbarkeit Art.8 (und 9): für EV wohl Art.10 KapstÜ vorrangig.** Ob hier EV vorliegt, ist Tatfrage, s. Art.2 II Buchst.a und b. Int. SicherungsR von Verkäuferseite ist nicht per se EV. Hier unnterstellt, dass Buchst.a) maßgeblich, d.h. kein EV.

b) **Voraussetzung von Art.8 ist „default“ des SiGebers iSv Art.11: wohl nicht nur Verzug, sondern allgemeiner Nichterfüllung** (wohl: der gesicherten Forderung oder „des Vertrages“: offenbar bewusst unklar gelassen) durch SiGeber. Weitgehende **Parteivereinbarung möglich**, hilfsweise Generalklausel (vgl. CISG, Unidroit Principles? Einheitl. Begriff von Leistungsstörungen; nach Wortlaut kommt es anscheinend nicht auf Verschulden an).

Hier wohl Nichterfüllung gegeben (Verzug! Auf Verschulden kommt es nicht ab, ganz geringe Verzögerungen aber nicht ausreichend: Auslegung!)

c) Rechtsfolge 8 I: grds. drei Ansprüche (z.B. Herausgabe des Sicherungsgutes bzw. der Erlöse) bzw. rechtl. Gestaltungsmöglichkeiten (Verkauf des Sicherungsgutes oder Einzug von Nutzungsvergütungen etc.).

Art.8 II betrifft wohl in erster Linie die prozessuale Durchsetzung, dürfte aber zeigen, dass auch (wohl bereits nach 8 I) ein entsprechender Anspruch besteht.

4. Ferner gem. Art.9 I iVm 9 II: danach vertragl. Übereignung oder Anspruch hierauf.

a) **Zum evtl. Vorrang des Art.10 s. bereits oben 3.**

b) Mit Rückübereignung verbunden ist *Herausgabeanspruch*. Dieser ist im ÜbK nicht ausdrükl. geregelt, könnte sich nach IRP iVm anwendbarem nat. Recht, z.B. Recht des Lageortes richten (s. Art.5 II KapstÜ). Aber wohl zutreffender dürfte es sein, -auch wg Parallelität zu Art.8 - den Herausgabeanspruch unmittelbar in Art.9 I Buchst.a KapstÜ verankert zu sehen (mat-r Gehalt, nicht nur Selbsthilferecht); Art.9 II KapstÜ spricht wohl nur die prozess-r Durchsetzungsmöglichkeit an (evtl. auch gerichtl. Gestaltungsbefugnis), aber auch Interpretation als Anspruchsgrundlage denkbar.

c) Im vorliegenden Fall könnte bereits mit der **Verfallvereinbarung** eine **antizipierte (Rück-)Übereignung** vorliegen. Voraussetzungen dazu sind im ÜbK nicht geregelt, dürften sich wohl gem. Art.5 II nach IPR iVm nationalem Recht (z.B. Registerort nach – bei dt. IPR - Art.45 EGBGB) richten. Danach bestimmt sich z.B., ob und unter welchen Vorr. eine antizipierte Übereignung zulässig ist. Die Derogationsvorschrift Art.16 – wenn sie insoweit überhaupt einschlägig ist, verzichtet wohl nicht auf alle Anwendung nat. Rechts.

Falls antizipierte Rückübereignung nicht wirksam wäre, käme es auf Übereignungsanspruch (9 I iVm 9 II an).

5. Gegenrechte B gegen Ansprüche oder Gestaltungsrecht der S

Die Vereinbarung der Parteien ist als **Verfallklausel** zu werten: mit default soll Eigentum auf S übergehen. Außerdem – so möglicherweise die Auslegung – keine Ausgleichsansprüche des B gegen S. Wäre eine solche Vereinbarung wirksam?

a) **Auslegung der Verfallsvereinbarung** der Parteien: im KapstÜ nicht geregelt, in Betracht kommt (nach Art.5 KapstÜ) Heranziehung von Art.8 CISG – jdf soweit es um Vereinbarung zwischen Parteien geht, nicht um Drittwirkungen – oder Unidroit Principles of International Commercial Contracts.

b) Die **Verfallsklausel** im Sinn eines Eigentumsübergangs am Sicherungsgut bei gleichzeitigem Ausschluss von Ausgleichsansprüchen des Sicherungsgebers **würde Art.8 VI KapstÜ widersprechen**. Dies gilt wohl auch im Fall des Art.9, arg. Art.9 III. **Diese Vorschriften sind nicht abdingbar, Art.15 KapstÜ** (Schranke ggü der sonst sehr weit gezogenen Liberalität des Übk; keine allgemeinen Schrankenbestimmung wie gute Sitten etc; sind aber in speziellen Vorschriften enthalten). Damit wäre eine so weit gezogene Verfallsklausel wohl unwirksam (Auslegung des Übk selbst, wohl ohne Rückgriff auf nat. Recht).

D. UNCITRAL Legislative Guide on Secured Transactions (2007)

Detaillierter Text mit Mischcharakter von Lehrbuch und Praxisanleitung, rechtspolitisch z.T. deutlich vom dt. Recht abweichend. Starker Akzent auf Registerrechten (entspricht UCC, EBRD Model Law, Kapstädter Übk).

Auszüge (Beispiel):

F. Recommendation 1

1. In order to provide a broad policy framework for an effective and efficient secured transactions law (the “secured transactions law” is hereinafter referred to as “the law” or “this law”), the law should be designed:

- (a) To promote low-cost credit by enhancing the availability of secured credit;
- (b) To allow debtors to use the full value inherent in their assets to support credit;
- (c) To enable parties to obtain security rights in a simple and efficient manner;
- (d) To provide for equal treatment of diverse sources of credit and of diverse forms of secured transactions;
- (e) To validate non-possessory security rights in all types of asset;
- (f) To enhance certainty and transparency by providing for registration of a notice of a security right in a general security rights registry;
- (g) To establish clear and predictable priority rules;
- (h) To facilitate efficient enforcement of a secured creditor’s rights;
- (i) To allow parties maximum flexibility to negotiate the terms of their security agreement;
- (j) To balance the interests of all persons affected by a secured transaction; and
- (k) To harmonize secured transactions laws, including conflict-of-laws rules relating to secured transactions.

- To enhance certainty and transparency by providing for registration of a notice in a general security rights registry

54. In order for a secured transactions regime to function efficiently, it is important that all parties be able to determine with a reasonable degree of certainty the extent of the rights of a grantor and third parties in assets to be encumbered. The cornerstone for achieving this certainty, while at the same time respecting and addressing confidentiality concerns, is to establish a general security rights registry for recording notices about the

possible existence of a security right. Such a registration system requires neither the submission of full documents for verification, nor their actual registration. Registry records would be made available for inspection by all interested parties.

- Establishment of a general security rights registry

66. Over the years, many States have abandoned the rule prohibiting the creation of nonpossessory security rights in movable assets. In several of these States, however, only certain types of asset may be encumbered by non-possessory security rights and only certain types of grantor may grant non-possessory security rights. These States usually establish separate mechanisms to provide for publicity for different categories of assets, grantors or secured transactions. The *Guide* is premised on the view that efficiency will be enhanced if a State establishes a registry with the following central features: (a) it is a single general security rights registry; (b) it records notices relating to existing or potential security rights and not documents; (c) the registry files are made available for searching by any interested party; and (d) except in very limited cases (see chapter IX on acquisition financing), it provides that third-party effectiveness and priority are determined according to the time of registration. The design of the registry system is fully discussed in chapter IV.

- Facilitative rather than formalistic regulation

70. As secured transactions regimes are designed to give creditors property rights in the assets of their grantors, security agreements necessarily produce significant third-party consequences. Many States seek to control the impact of security rights by restrictively enumerating the types of transaction to which parties may agree (*numerus clausus*) and by regulating in detail not only the conditions for creating such agreements, but also the specific terms that may be included in a security agreement. The *Guide* takes the position that, in general, parties should be permitted to design their own security agreements and that any mandatory rules should aim only at ensuring fairness and protecting the legitimate interests of third parties. Chapters VI and VII discuss the rules that should govern the relationship between the parties and the effects of a security agreement on third parties prior to default and enforcement.

Bitte vergleichen Sie diese Empfehlungen mit dem geltenden deutschen Recht. Entspricht dieses den Empfehlungen?

E. Europäische Rechtsangleichung: Mobiliarsicherheiten im Draft Common Frame of Reference (DCFR)

Der DCFR 2008 enthält eine ausführliche Regelung über Mobiliarsicherheiten: Buch IX 1:101 – 7.302

Bitte sehen Sie sich diese Vorschriften zu einem eigenen Überblick an und versuchen Sie, die Systematik und Kerninhalte zu verstehen. Vergleichen Sie diese Bestimmungen mit dem Kapstädter Übereinkommen, dem UNCITRAL Legislative Guide und dem amerikanischen UCC.

Grundelemente:

- Einheitl. SicherungsR für alle Mobilien (auch Forderungen!)
- Favorisierung Sicherheitenregister (s. ähnl. UCC und Kapstädter Übk), aber Ausschluss von Kleinforderungen und in grds. parteidisponibel

In Belgien ist vor kurzem eine Reform des Code civil erfolgt, die das Modell des DCFR für Mobiliarsicherheiten in Belgien eingeführt hat.

Weiterführende Literatur: Informationen auf Webseite von UNCITRAL zum Legislative Guide on Secured Transactions,
http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/payments/Guide_securedtrans.html